



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 07.08.2013
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:55 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Neuerlass der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
- 2 Neuerlass der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
- 3 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Uettingen für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS)
- 4 Feuerwehrwesen, Beschaffung eines TSF-W für die Freiwillige Feuerwehr - Ausschreibung der Fahrzeugbeschaffung
- 5 Betriebsleitung und Betriebsausführung in den Wäldern der VGem-Mitgliedsgemeinden, Kündigung des Vertrags mit dem Freistaat Bayern
- 6 Grenzfeststellung Friedhofsweg; geforderte Stellungnahme aus der Sitzung vom 10.07.2013
- 7 Erneuerung Brückenbauwerk B 8 - Wasserversorgung
- 8 Neuvergabe Druckauftrag Mitteilungsblatt ab dem Jahr 2014

- 9** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 9.1** Zensus 2011; Vollzug des Bayerischen Statistikgesetzes
- 9.2** WÜ 11 Ausbau der OD Uettingen-Baustellenbesprechung am
01.08.2013

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Meckelein, Karl

Gemeinderäte

Bischoff, Matthias

Endres, Frank

Endres, Heribert

Fleischmann, Klaus

Förster, Rüdiger

Heunisch, Turid

Hoffmann, Thomas

Rippel, Wilhelm

Schätzlein, Gudrun

Weimer, Norbert

Schriftführer

Büttner, Ralf

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Meckelein, Jens krank

Schätzlein, Ulrich Urlaub

Presse

Mainpost

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 10.07.2013 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Neuerlass der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
--------------	---

Sachverhalt:

In der Sitzung am 20.03.2013 wurde die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) erlassen. Die Regelung zum Inkrafttreten ist nicht eindeutig formuliert (redaktioneller Fehler). Um Unsicherheiten über das Inkrafttreten bzw. die Wirksamkeit der Änderungssatzung zu vermeiden, empfiehlt sich ein Neuerlass.

Nachstehend der Satzungstext:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Uettingen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom XX.XX.2013 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Uettingen

§ 1

(1) § 9a Abs. 2 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	40,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	50,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	70,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h	100,00 €/Jahr

Gartenwasserbezirk bis 4 m³/h 10,00 €/Jahr

(2) § 10 Abs. 1 Satz 2 Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2013 in Kraft.

Uettingen, XX.XX.2013

Gemeinde Uettingen

Meckelein
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorstehende Satzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 2 Neuerlass der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
--

Sachverhalt:

In der Sitzung am 20.03.2013 wurde die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) erlassen. Die Regelung zum Inkrafttreten ist nicht eindeutig formuliert (redaktioneller Fehler). Um Unsicherheiten über das Inkrafttreten bzw. die Wirksamkeit der Änderungssatzung zu vermeiden, empfiehlt sich ein Neuerlass.

Nachstehend der Satzungstext:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Uettingen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom XX.XX.2013 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Gemeinde Uettingen

§ 1

(1) § 10 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,65 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) § 10 Abs. 4 Buchstabe a

entfällt.

(3) § 10 a Abs. 10 - Niederschlagswassergebühr - erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,25 € pro m² abflussrelevanter Grundstücksfläche im Jahr.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2013 in Kraft.

Uettingen, XX.XX. 2013

Gemeinde Uettingen

Meckelein
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, vorstehende Satzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Uettingen für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS)

Sachverhalt:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Uettingen vom 5. Mai 2006 entspricht nicht mehr in allen Regelungsinhalten der aktuellen Mustersatzung. Mit Erlass der neuen Hundesteuersatzung werden insbesondere Ergänzungen im § 2 zur Steuerfreiheit und eine Regelung für Kampfhunde im § 5 Steuermaßstab und Steuersatz aufgenommen. Der Steuer beträgt ab dem 01.01.2014 für den ersten Hund 30,00 €, für den zweiten Hund 50,00 €, für jeden weiteren Hund 70,00 € (bisher 26,00 € für den ersten Hund, 42,00 € für den zweiten Hund und 65,00 € für jeden weiteren Hund) und für jeden Kampfhund 150,00 €. Die Hundesteuersatzung vom 5. Mai 2006 enthielt keinen gesonderten Steuersatz für Kampfhunde. Von der Rechtsprechung wurden Steuersätze bis zum 25-fachen des einfachen Satzes bereits akzeptiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Uettingen für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS). Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 5. Mai 2006 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9
Nein: 2
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Feuerwehrwesen, Beschaffung eines TSF-W für die Freiwillige Feuerwehr - Ausschreibung der Fahrzeugbeschaffung

Sachverhalt:

Im Haushaltsplan 2013 sind für die Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges (TSF-W) für die Freiwillige Feuerwehr Mittel in Höhe von 40.000 € als 1. Rate eingestellt.

Die Anschaffung wird gemäß den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien pauschal mit 30.500 € bezuschusst. Sofern mindestens zwei Kommunen zeitgleich ein baugleiches Fahrzeug im Wege einer Sammelbestellung beschaffen, erhöht sich die Zuwendung um 10 % auf insgesamt 33.550 €.

Es ist vorgesehen, eine Sammelbestellung mit dem Markt Helmstadt und ggf. mit weiteren Gemeinden aus dem Landkreis Würzburg durchzuführen. Derzeit wird der Ausschreibungstext zwischen den Freiwilligen Feuerwehren Holzkirchhausen und Uettingen unter Federführung der Feuerwehrführung des Landkreises Würzburg – Herrn Kreisbrandrat Geisler - erarbeitet.

Die Ausschreibung der Fahrzeuge erfolgt anschließend zentral über die Feuerwehrführung des Landkreises Würzburg.

Die Bestellung des Fahrzeuges ist nach Auswertung der Ausschreibungsergebnisse im Herbst 2013 vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, an der gemeinsamen Ausschreibung der Feuerwehrfahrzeuge (TSF-W) teilzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	1
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 5 Betriebsleitung und Betriebsausführung in den Wäldern der VGem-Mitgliedsgemeinden, Kündigung des Vertrags mit dem Freistaat Bayern
--

Sachverhalt:

Gemäß den Verträgen über die Betriebsleitung und Betriebsausführung im Körperschaftswald zwischen dem Freistaat Bayern –Forstverwaltung- Amt für Landwirtschaft und Forsten und den einzelnen VGem-Mitgliedsgemeinden wurde die o.g. Aufgabe von der unteren Forstbehörde übernommen. Grundlagen hierfür sind das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG), die Körperschaftswaldverordnung (KWaldV) und der Forstwirtschaftsplan/das Forstbetriebsgutachten/die gutachtliche Feststellung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KWaldV. Die Aufgaben der unteren Forstbehörde richten sich nach § 6 (Betriebsleitung) und § 7 (Betriebsausführung) der Körperschaftswaldverordnung.

Zur Betriebsleitung gehören insbesondere die sachgemäße und wirtschaftliche Umsetzung des Forstwirtschaftsplans oder des Forstgutachtens, die jährlichen Betriebsplanungen, Mitwirkung bei der langfristigen Forstbetriebsplanung, Planung von Unternehmer- und Selbstwerbereinsatz, Erfolgskontrolle, Auskünfte nach Agrarstatistikgesetz, ggf. Mithilfe beim Holzverkauf nach den Vorgaben der Körperschaft unter Berücksichtigung vorhandener Vermarktungsstrukturen. Der Verkaufsabschluss ist Aufgabe der Körperschaft. Erfolgt die Holzvermarktung über eine Forstbetriebsgemeinschaft, wird die Mithilfe der unteren Forstbehörde dieser auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Zur Betriebsausführung gehören insbesondere auch die Holzaufnahme (die Körperschaft stellt hierzu die notwendigen Hilfskräfte), auf Wunsch die Losbildung, Erstellung der Nummernliste und die Holzüberweisung sowie die Vorbereitung und Ausführung der jährlichen Betriebsplanungen, die Mitwirkung beim Forstschutz, die Vorbereitung der Lohnabrechnung für die Waldarbeiter der Körperschaft, der Abrechnung von Unternehmer- und Selbstwerbeinsätzen sowie die Mitwirkung bei der langfristigen Forstbetriebsplanung.

Nicht zur Betriebsleitung und –ausführung gehören Grundstücksgeschäfte, Betriebsabrechnung, Lohnrechnung, Kassengeschäfte, der Jagdbetrieb, Schadensermittlungen, Waldwert-schätzungen, Regelung und Ablösung von Nutzungsrechten u.ä.

Im Pakt für den Kommunalwald (= gemeinsame Erklärung zur Sicherung der vorbildlichen Waldbewirtschaftung im Kommunalwald zwischen der Bay. Staatsregierung, dem Bay. Gemeindetag und dem Bay. Städtetag) vom 08.12.2011 wurde vereinbart, dass die Entgelte für die Betriebsleitung und Betriebsausführung nochmals in den Jahren 2013 und 2015 angehoben werden, um ab 2016 kostendeckende Sätze zu erreichen. Dabei werden die vom Kommunalwald zu erbringenden Gemeinwohlfunktionen berücksichtigt und Kostendeckung angenommen, wenn die Entgelte durchschnittlich 60 % der dem Staat entstehenden Personalaufwendungen erreicht haben. Für Gemeinden mit eigener Betriebsleitung/Betriebsausführung wurde im Gegenzug ein Gemeinwohlausgleich vereinbart.

Die nächste Erhöhung steht zum 01.07.2013 an.

Die Verträge zwischen dem Freistaat und den einzelnen VGem-Mitgliedsgemeinden können frist- und formgerecht bis 31.12.2014 bis zum Ende der Laufzeit (= 31.12.2015) gekündigt werden.

Im Rahmen einer Bürgermeisterbesprechung am 16.05.2013 in der VGem, an welcher auch Herr Lothar Lang (Förster Forstrevier Aalbachtal) teilgenommen hat, wurde die derzeitige Kostenbelastung für die Betriebsleitung und -ausführung in den Wäldern der VGem-Mitgliedsgemeinden aufgezeigt. Diese stellt sich wie folgt dar:

Mitgliedsgemeinde	Entgelt 2013 Betriebsleitung + ausführung	Entgelt 2013 nur Betriebsleitung	Hektar Holzbodenfläche	Festmeter Jahreshiebsatz
Markt Helmstadt	19.434 €	2.062 €	446	3.000
Gemeinde Holzkirchen	4.182 €	581 €	130	650
Markt Remlingen	12.320 €	1.466 €	315	1.900
Gemeinde Uettingen	19.261 €	1.783 €	382	2.970
Summen	55.197 €	5.892 €	1.273	8.520

Die Zuständigkeit für die Betriebsleitung und –ausführung in den VGem-Mitgliedsgemeinden liegt derzeit bei Herrn Förster Lang. Herr Lang betreut darüber hinaus auch noch das Gebiet des Kommunalwaldes des Marktes Neubrunn mit rund 481 Hektar Holzbodenfläche. Das vom Markt Neubrunn im Jahr 2013 zu zahlende Entgelt beträgt 16.531 €.

Herr Lang wird zum mit Ablauf des 30.09.2014 alternativ mit Ablauf des 31.12.2014 in den Ruhestand eintreten. Die Nachfolgeregelung von Herrn Lang ist derzeit nach seinen Angaben noch offen.

Wird die Betriebsleitung und die Betriebsausführung durch gemeindliches Personal erledigt, bekommen die Gemeinden einen sogenannten Gemeinwohlausgleich. Er beträgt derzeit

7,80 €/Hektar. Für die VGem-Mitgliedsgemeinden würde dieser Personalkostenzuschuss bei 9.929 € liegen.

Für die Wahrnehmung von Betriebsleitung und –ausführung muss durch einen Beamten/Beschäftigten erledigt werden, der die Ausbildung für den gehobenen technischen Forstdienst (jetzt: 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Fachsparte Forstwirtschaft) durchlaufen hat. Dieser darf höchstens 2.000 Hektar betreuen und könnte auch nach Auffassung von Herrn Förster Lang noch zusätzliche Aufgaben wie insbesondere z.B. die Baumkontrolle im Rahmen des gemeindlichen Risk Managements übernehmen.

Anstatt eines Försters mit FH-Abschluss könnte auch ein Forsttechniker (Forstwirt mit zweijähriger Ausbildung an der Forstschule Lohr a.M). mit der Betriebsausführung beauftragt werden. Die Betriebsleitung bliebe in diesem Fall bei AELF, wofür derzeit ein Entgelt i.H.:v. 8.036 €/Jahr zu zahlen wäre.

Nachdem u.a. davon auszugehen ist, dass sich die Bayerische Staatsforstverwaltung sich sukzessive aus der Betreuung der Kommunalwälder zurückziehen wird und die Entgelte hierfür bereits heute nennenswertes Niveau erreicht haben, wurden in der Bürgermeisterbesprechung am 16.05.2013 Grundsatzüberlegungen angestellt, die Betriebsleitung und Betriebsausführung in den Wäldern der VGem-Mitgliedsgemeinden künftig mit eigenem –bei der VGem beschäftigten- Personal zu bewerkstelligen. Neben diesem Aufgabenbereich müsste der/die Beschäftigte noch weitere Verwaltungstätigkeiten (Baumkontrolle, Holzrechnungen u.a.) erledigen. Ziel wäre es hierbei auch, durch die Einstellung einer geeigneten Fachkraft eine gewisse Kompensation bei der bisherigen und künftigen Arbeits- und Personalentwicklung innerhalb der VGem und den VGem-Mitgliedsgemeinden zu erreichen.

Die Gemeinschaftsversammlung war sich in ihrer Sitzung am 06.06.2013 darüber einig, dass baldmöglichst die Betreuung der VGem-Wälder mit eigenem Personal durchgeführt werden soll. Die Versammlung hat in gleicher Sitzung beschlossen, dass nach Kündigung der gemeindlichen Verträge zum 31.12.2014 mit dem Freistaat Bayern künftig (ab dem 01.01.2016 bzw. ggf. 01.01.2015) die Betriebsleitung und die Betriebsführung für die Wälder der VGem-Mitgliedsgemeinden durch die VGem Helmstadt erledigt wird. Im Rahmen der Aufstellung des VGem-Haushalts 2014 sind alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen einzuplanen. Der Vorsitzende wurde ermächtigt, die für die Betriebsleitung und Betriebsführung erforderliche Fachkraft nach Möglichkeit mit Wirkung vom 01.10.2014 einzustellen.

Die VGem-Mitgliedsgemeinden mögen nunmehr über die Kündigung der Verträge mit dem Freistaat Bayern beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Vertrag mit dem Freistaat Bayern über die Betriebsleitung und die Betriebsführung im gemeindlichen Kommunalwald frist- und formgerecht zum 31.12.2015 zu kündigen. Die VGem wird beauftragt, nach Beschlussfassung über die Kündigung in allen vier VGem-Mitgliedsgemeinden auf dem Verhandlungswege über eine ggf. mögliche Vertragsauflösung zum 31.12.2014 mit dem AELF zu verhandeln.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 6 Grenzfeststellung Friedhofsweg; geforderte Stellungnahme aus der Sitzung vom 10.07.2013

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 10.07.2013 wurde unter dem TOP Verschiedenes –nicht öffentlich- der Beschluss gefasst, dass die Verwaltung die rechtlichen Grundlagen über die Auftragsvergabe einer Vermessung der Grenzen des Friedhofsweges und die Kostenübernahme derselben zu prüfen habe.

Nach Rücksprache mit dem Vermessungsamt Würzburg ist Folgendes festzustellen:

Die Grenzen wurden durch das Vermessungsamt an Hand historischer Karten festgestellt und in die digitale Flurkarte (DFK) übertragen. Da diese Feststellung der Grenzen wohl von Grundstückseigentümern nicht anerkannt wurde, sind die Grenzen nicht abgemarkt. Gleichwohl sind diese aber vorhanden.

Sollte ein Grundstückseigentümer die Feststellung seiner Grundstücksgrenzen wünschen, so hat er einen entsprechenden Antrag beim Vermessungsamt zu stellen.

Die Abweichungen zwischen DFK und ALB (allgemeines Liegenschaftsbuch) liegen im Toleranzbereich, wenn die Abweichung eine bestimmte Größe nicht überschreitet. Dieser Toleranzbereich berechnet sich für nicht abgemarkte Grundstücke aus der Wurzel der Fläche $\times 6$. Bei z. B. 498 m² (DFK) und 540 m² (ALB) liegt die Differenz von 42 m² deutlich innerhalb der Toleranzgrenze, hier 133 m².

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Grundstücksgrenzen von Grundstückseigentümer auf Kosten der Allgemeinheit feststellen zu lassen.

Ein Mitglied des Gemeinderates zweifelt die Korrektheit dieser Feststellung an und stellt fest, dass ihn hierzu vom Vermessungsamt anders lautende Aussagen erhalten habe.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 7 Erneuerung Brückenbauwerk B 8 - Wasserversorgung
--

Sachverhalt:

Im Rahmen der Erneuerung des Brückenbauwerks B 8 wurde von der ausführenden Firma die gemeindliche Wasserleitung beschädigt. Es wurde hierbei festgestellt, dass der tatsächliche Leitungsverlauf von dem in den Bestandslageplänen eingezeichneten (nicht eingemessenen) Leitungsverlauf abweicht. Auf Wunsch und Kosten der Gemeinde könnte die Wasserleitung entsprechend den Plänen verlegt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Leitung soll auf Kosten des Schädigers repariert und wieder frostsicher gemacht werden. Nachdem im Bereich des Leitungsverlaufs ein starker Wasserzufluss bei Regenwetter vorhanden und deshalb dort mit Ausschwemmungen zu rechnen ist, wird seitens der Gemeinde die Befestigung der Oberfläche in Betonbauweise (incl. Fundament) gewünscht.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 8 Neuvergabe Druckauftrag Mitteilungsblatt ab dem Jahr 2014

Sachverhalt:

Der VGem-Verwaltung wurde zuletzt auf der Messe „Kommunale 2011“ ein Angebot für die Herstellung der monatlich bei den VGem-Mitgliedsgemeinden erscheinenden Mitteilungsblätter (Gesamtauflagenzahl ca. 3.170 Stück) unterbreitet. Auf Anfrage im Juli 2013 hierzu wurde der Angebotspreis beim Verlag ausgehend von den folgenden Prämissen

- Erscheinungsweise: monatlich
- Auflage ca. 3.170 Exemplare
- Umfang 24 Textseiten pro Ausgabe im Jahresdurchschnitt (ohne Anzeigen und Füller)
- Texte: digital pers CMSoem und CMSweb (Online-Redaktionssystem), Gestaltung und Gesamtherstellung durch Verlag
- Druck auf Valsamatt (60/m²), Format DIN A 4, 1/1 farbig (schwarz), Titelseite in 4 C (Vollfarbe) – Muster liegen zur Einsicht bei der VGem
- Verarbeitung: Schneiden, Leimung im Falz, Verpackung nach beliebigen Einheiten
- Anlieferung und Anzeigenmarketing durch Verlag
- Verteilung durch Gemeindeboten

nochmals angefragt bzw. aktualisiert.

Auf Grund anstehender Veränderungen in gemeindlichen Personalstrukturen und auch aus Gründen einer einheitlichen koordinierten Arbeitsablauforganisation bei der VGem ist ab dem Jahr 2014 die Herstellung eines für alle vier Mitgliedsgemeinden vom gleichen Anbieter einheitlich gestaltetes Mitteilungsblatt anzustreben.

Hierfür werden von der VGem-Verwaltung nochmals drei Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Für eine zentrale Abwicklung der Auftragsvergabe wäre eine Ermächtigung des jeweiligen VGem-Bürgermeisters sinnvoll bzw. erforderlich.

Der Gemeinderat stellt die Beschlussfassung über die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe des Auftrags an den wirtschaftlichsten Bieter für die Herstellung des gemeindlichen Mitteilungsblattes ab dem Jahr 2014 vorläufig zurück.

Sachverhalt:

Die bisherigen Zahlen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung basierten auf dem Stand des Datenabzugs der Volkszählung von 1987. Diese Basis wurde jährlich, durch die Addierung von Zuzügen/Geburten und den Abzug von Wegzügen/Sterbefällen, durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschrieben.

Am 9. Mai 2011, bzw. am 9. August 2011 (für Personen, die sich nachträglich zum 9. Mai 2011 angemeldet haben), wurden erneut die Daten der Einwohnermeldeämter abgezogen.

Bei dem Bevölkerungsstand 31. Dezember 2011 kam es zu Abweichungen zwischen dem Ergebnis auf Grundlage der Volkszählung 1987 und dem Zensus 2011. Mögliche Fehler, die diese Abweichung erklären:

- Eine deutsche Person wird von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet. Diese Person wird erst als Wegzug abgezogen, wenn sie sich wieder im Inland anmeldet.
- Rückmeldungen durch die Gemeinde nicht richtig verbucht wurden.
- Die Person eine falsche Wegzugsgemeinde angegeben hat.

Zudem wurden im Zensus 2011 auch statistische Korrekturen von Über- und Untererfassung von Personen mit alleinigem oder Hauptwohnsitz in den Melderegisterbeständen ermittelt und berichtigt. Diese Korrekturen beziehen sich auf die Grundlage der *Mehrfachfalluntersuchung* (bei Personen, die mit mehr als einer Hauptwohnung oder nur mit Nebenwohnung gemeldet sind, wurde die Hauptwohnung festgelegt), *Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen* (für VGem-Bereich unrelevant, da keine Sonderbereiche vorhanden) und *Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten* (aufgrund von Unstimmigkeiten, zwischen Wohnungszensus und dem Datenabzug vom 9. Mai 2011, wurde durch Interviewer vor Ort geklärt wie viele Personen zum 9. Mai 2011 im Wohnobjekt wohnhaft waren). Auf Grund des Rückspielverbots können diese statistischen Korrekturen nicht im Melderegister bereinigt werden.

Einwohnerzahlen, die fortan vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlicht werden, basieren nun auf dem Zensus 2011.

Mit Schreiben des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 03.06.2013 wurde die fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31.12.2011 der Gemeinde Uettingen mitgeteilt. **Die im Zensus 2011 ermittelte Einwohnerzahl lag bei 1.830, auf Grundlage der Volkszählung 1987 lag die Einwohnerzahl zum 31.12.2011 bei 1.902.**

Für die Gemeinde- und Landkreiswahlen ist der Stand der Bevölkerung maßgebend, „der vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung früher als sechs Monate vor dem Wahltag, d.h. vor dem 16. September 2013 veröffentlicht wurde.“

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Bei der Baustellenbesprechung am 01.08.2013 mit der Fa. Ullrich und dem Staatlichen Bauamt wurde festgestellt, dass im Zugangsbereich zur Bäckerei der Gehweg direkt zum Fahrbahnrand der B 8 führt. Ein gefahrloses Queren der B 8 ist dort nicht unbedingt möglich. Die Gemeinde sollte deshalb Überlegungen anstellen, inwieweit die jetzige Situation unverändert bleiben bzw. ein Rückbau der Gehwegfläche erfolgen soll.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und sieht derzeit kein Erfordernis für Veränderungen in diesem Bereich.

Karl Meckelein
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer